

# RS Vwgh 1991/2/5 90/05/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.1991

## Index

L82000 Bauordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs3;  
AVG §56;  
AVG §66 Abs4;  
BauRallg;  
VVG §1;  
VVG §10;

## Rechtssatz

Wird einem Miteigentümer gegenüber ein erstinstanzlicher Auftrag gemäß 66 Abs 4 AVG abgeändert, so ist eine Vollstreckung des erstinstanzlichen Auftrages auch nicht dem anderen Miteigentümer gegenüber zulässig, dem gegenüber der erstinstanzliche Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist. Die Berufungsbehörde hat im Falle der beabsichtigten Abänderung eines erstinstanzlichen Bescheides den anderen Miteigentümer dem Berufungsverfahren beizuziehen und ihm entsprechendes Parteiengehör zu gewähren.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Auswechselung behördlicher Aufträge und Maßnahmen Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren Rechtsnatur und Rechtswirkung der Berufungsentscheidung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990050166.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)